

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 2 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) i.V.m. § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) v. 25. 03. 1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 24. 09. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die nutzungsberechtigten, nicht zentral entsorgten Grundstücke

- (1) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten. Die dezentral zu entsorgenden Grundstücke sind in dem Lageplan M 1:25.000 (Anlage 1) * dargestellt. Dem Plan ist zur Verdeutlichung eine Grundstücksübersicht beigelegt.
- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch die schwarze Umrandung im Lageplan (Anlage 2) dargestellt.

§ 2

Gewässerbenutzung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)).

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft.

* Anlage 1 ist im städtischen Tiefbauamt einzusehen.